



# Hallen- und Geländenutzungsordnung des Wyker Yacht Club e.V.

Nicht Bestandteil der Satzung

## 1. Geltung für Hallen und Gelände

- (1) Die Benutzung der vereinseigenen Hallen und des Vereinsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung und muss vom Vorstand genehmigt werden.
- (2) Der Wyker Yacht Club e.V. erhebt für die Benutzung seiner Hallen und des Geländes Gebühren, die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden und der Gebührenordnung zu entnehmen sind. Hierauf wird Bezug genommen.
- (3) Bei Nutzung der Hallen und des Außengeländes des Wyker Yacht Club e.V. akzeptiert der Bootseigner automatisch diese Hallen- und Geländenutzungsordnung. Die Regelungen für die Hallen gelten entsprechend für Geländestellplätze.

## 2. Haftung, Betriebserlaubnis

- (1) Der Bootseigentümer haftet dem Verein bzw. Dritten für alle Schäden, die durch ihn oder eine für ihn tätige Person an einem anderen Boot/Trailer oder am Vereinseigentum entstehen. Bootseigentümer und geschädigte Personen melden den Sachverhalt dem Vorstand. Dieser vermittelt im Schadensfall.
- (2) Der Wyker Yacht Club e.V. haftet nicht für Schäden oder Diebstahl an Booten, Werkzeug oder anderen eingebrachten Gegenständen. Der Wyker Yacht Club e.V. haftet ebenso nicht für Schäden und Sachverluste am Eigentum der Mitglieder und anderen Personen auf dem Vereinsgelände und in den Vereinsräumen, die durch den Betrieb der vereinseigenen Einrichtungen oder durch die von den zuständigen Organen des Vereins verfügten Maßnahmen entstehen.
- (3) Jeder Inhaber eines Stellplatzes ist verpflichtet, vor der Einlagerung für die gesamte Zeit der Einlagerung für sein Boot eine Haftpflichtversicherung in zurzeit üblicher Höhe von 10 Mio. Euro abzuschließen und dem Vorstand unaufgefordert eine Kopie des aktuell gültigen Vertrages/Versicherungsscheins auszuhändigen. Boote, die bis zum 15.09. eines jeden Jahres keinen Versicherungsnachweis erbracht haben, werden bei der Einlagerung nicht mehr berücksichtigt.
- (4) Jeder Bootswagen muss eine Betriebserlaubnis nachweisen und technisch einwandfrei und für das Boot geeignet sein. Bei Zweifeln bzgl. der Sicherheit kann der Vorstand oder der Hallenwart/Platzwart eine zeitnahe TÜV-Vorführung verlangen oder die Einlagerung verweigern.

## 3. Gebührenberechnung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für die Lagerung von Booten in den Hallen werden nach Quadratmetern [qm] abgerechnet. Grundlage ist die Formel: Fläche [qm] = Größte Länge (Lot zwischen Bug- und Heckkorb einschließlich Bootswagen) x größte Breite (Lot zwischen größter Breite des Bootes oder den Rungen des Bootswagens).
- (2) Die Gebühren sind auch fällig, wenn ein Stellplatz nicht belegt wird, oder durch zu späte Abmeldung nicht mehr durch ein anderes Boot belegt werden konnte. Abmeldungen müssen bis zum 01.09. eines jeden Jahres erfolgen.

## 4. Stellplatz, Ein- und Auslagern

- (1) Die Zuteilung eines Stellplatzes erfolgt über den Vorstand, durch den Hallenwart/Platzwart. Diese sind weisungsbefugt.
- (2) Die Zuteilung eines Stellplatzes durch den Vorstand erfolgt, soweit nach der Belegung durch Mitglieder (mit Hallenbaustein) freie Fläche vorhanden ist, über die zentrale Warteliste.
- (3) Für das Erlangen des Hallenplatzes muss das Boot über seinen Eigentümer als Voll- oder Ehrenmitglied mindestens 3 Punkte gesammelt haben. Mitglieder, die im letzten Jahr einen



Hallenplatz hatten, müssen mindestens 3 Punkte sammeln, um sich den Platz zu erhalten. Punkte können wie folgt erlangt werden:

Punkte	Aktion	Bemerkung
1	je persönliche Teilnahme an angesetztem Arbeitsdienst	Je Person
1	je Teilnahme am An-, Absegeln oder Regatta	Je Boot
2	je Erteilen von 5 Trainerstunden	Je Person
1	je Organisation & Durchführung einer Regatta oder Vereinsfest	Je Person
1	Je Vorstands- und/oder Wartetätigkeit jährlich	Je Person
2	Mit Vollendung des 70. Lebensjahr jährlich	Je Person

- (4) Für sein Boot kann nur der Eigentümer als Voll- oder Ehrenmitglied Punkte sammeln, jedes Voll- oder Ehrenmitglied kann nur für sein Boot Punkte sammeln. Passive oder Fördermitglieder können keine Punkte sammeln. Die Punkte gelten nur für das jeweilige Jahr, werden also am 1. Januar eines jeden Jahres gelöscht.
- (5) Die Reihenfolge der Zuteilung kann vom Vorstand im Sinne der optimalen Hallenausnutzung abgeändert werden.
- (6) Der Stellplatz ist nicht übertragbar oder vererbbar. Er gilt nur für die Größe des Bootes, welche bei Erteilung des Stellplatzes zu Grunde gelegt wurde. Die Belegung mit einem größeren Boot muss vom Vorstand auf schriftlichen Antrag des Bootseigentümers genehmigt werden.
- (7) Ein Boot, welches länger als zwei Jahre nicht gefahren wird, wird ausgelagert. Das gleiche gilt auch für Neu- oder Umbauten, an denen nach Ablauf von zwei Jahren keine Fortschritte zu erkennen sind. In besonderen Fällen (z.B. Krankheit, besondere Umstände) kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Bootseigentümers diese Frist um ein Jahr verlängern. Dies gilt für die Hallen und das Außengelände.
- (8) Die Hallen werden zu vorher bekannt gegebenen Zeiten belegt: jeweils separat Ein/ Auslagern und Auf/ Abbocken. Zu diesen Terminen muss der Bootseigner anwesend sein oder einen Vertreter entsenden, der befugt ist, sein Boot zu bewegen. Bei Nichtbeachtung ist der Hallenwart berechtigt, das Boot auf Gefahr des Bootseigners zu bewegen. Der Stellplatz wird vom Hallenwart zugewiesen.
- (9) Die Nutzung und Belegung der Bootshallen und des Außengeländes außerhalb des Winterlagers ist grundsätzlich nur in Absprache mit dem Vorstand möglich. Bei Nichtbeachtung können Gerätschaften oder Trailer ohne Absprache durch den Hallenwart ausgelagert werden.

## 5. Brandschutz

- (1) Die Verwendung von offenem Feuer ist untersagt. Es besteht Rauchverbot in den Bootshallen.
- (2) Das Arbeiten mit Schweißapparaten, Winkelschleifern, Brennern und Lötlampen ist verboten.
- (3) Die Lagerung von Treibstoff, Petroleum, Spiritus oder Propangas in beweglichen Transportbehältern ist untersagt. Diese werden nur in speziellen Sicherheitsschränken gelagert.
- (4) An jedem Halleneingang sowie am Noteingang befindet sich jeweils ein geprüfter 6 kg- Feuerlöscher (für ABC-Brände).
- (5) An jedem eingebrachten Boot bzw. Trailer ist außen, in vom Fußboden erreichbarer Höhe, ein Feuerlöscher anzubringen.
- (6) Elektrische Geräte müssen den Vorschriften der V.D.E. entsprechen, Steckdosen nur bei Anwesenheit nutzen, sonst ausstecken. Die Benutzung von Heizgeräten ist verboten.
- (7) Das Boot darf nicht mit Plastikplane o.ä. abgedeckt sein. Einzige Option der Abdeckung sind Baumwolltücher.



- (8) Sollten Mast o.ä. in der Halle aufgehängt werden, ist dies durch Draht oder Kette feuerfest zu sichern, so dass der Mast o.ä. im Falle von großer Hitze/Feuer nicht herabfallen kann. Dies kann durch Kette/Draht zusätzlich zum Tampen geschehen.

## **6. Sauberkeit und Schleifarbeiten**

- (1) Schleifarbeiten dürfen nur bis Ende März jedes Jahres durchgeführt werden. Dabei ist der Schleifstaub abzusaugen, so dass kein anderes Boot verunreinigt wird. Bei Mal- und Schleifarbeiten ist der Boden unter dem Boot abzudecken. Ein Wochentag kann je Halle als „Lacktag“ definiert werden. An diesem Tag ist jeder Staub zu vermeiden, keine Schleifarbeiten.
- (2) Sandstrahlen und Spritzlackieren ist in den Hallen verboten.
- (3) Die Hallen sind stets sauber zu halten. Aller anfallender Unrat sowie Schadstoffe, Batterien, Farbreste, Öle und ähnliches sind vom Bootseigner eigenständig sofort zu entsorgen und dürfen nicht in den Hallen zwischengelagert werden. Verunreinigungen der Hallen oder Hallenböden werden dem Bootseigner zu Lasten gelegt.
- (4) Kommt ein Bootseigner dieser Regelung nicht nach, erfolgt eine Entsorgung auf seine Kosten, bei groben Verstößen ist der Vorstand befugt das Boot der Halle zu verweisen.

## **7. Sicherheit**

- (1) Die Hallentüren müssen stets verschlossen sein, die Beleuchtung ist beim Verlassen auszuschalten, Netzstecker vom 220V Stromnetz sind abzuziehen. Die Notausgänge dürfen nicht verschlossen sein.
- (2) An Bootseigner ausgehändigte Hallenschlüssel dürfen nicht an andere Personen verliehen werden. Bei Austritt bzw. Aufgabe des Segel-/Motorbootsports ist der Hallenschlüssel unaufgefordert zurückzugeben.

## **8. Verstöße und Zuwiderhandlungen**

- (1) Unstimmigkeiten aus dieser Ordnung regelt der Vorstand unter Einbeziehung des Ältestenrates endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Bestimmungen gelten nur so weit, als die Satzung keine anderen Regelungen enthält.
- (2) Bei groben Verstößen gegen die Hallen- und Geländeordnung ist der Vorstand befugt, das Hallenanrecht und den Hallenplatz aufzulösen, gleiches gilt bei ausbleibender Rechnungsbegleichung. Dies gilt gleichfalls für das Außengelände.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen gegen die obige Hallen- und Geländeordnung ist der Vorstand außerdem berechtigt, das Boot aus der Halle oder vom Gelände zu entfernen oder durch eine Firma entfernen zu lassen. Die Kosten, auch für eine evtl. notwendige Überführung ans Festland, trägt der Bootseigner.

## **9. Schlussbestimmungen**

- (1) Die Hallen- und Geländeordnung tritt mit Beschluss der Jahreshauptversammlung ab 1.4.2023 in Kraft. Alle vorherigen Fassungen sind hiermit ungültig.
- (2) Der Vorstand behält sich vor, die vorstehende Hallen- und Geländeordnung jederzeit aktuellen Begebenheiten anzupassen.